



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Sachgebiet Tourismus <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 24.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz beschließt eine der aufgeführten Varianten der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz:

- Variante C oder
- Variante D

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Die Residenzstadt Neustrelitz erhebt seit dem 01.05.2024 auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz eine Gästeabgabe im gesamten Stadtgebiet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).

Die ursprünglich festgesetzten Kurabgabesätze basierten auf einer Überschlagskalkulation und machten eine Überprüfung sowie Neukalkulation erforderlich.

Die Erstkalkulation der Kurabgabe wurde auf Basis von Daten des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Diese Daten erfassten ausschließlich Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mindestens zehn Schlafgelegenheiten. Der Bereich der privaten Vermietungen konnte dabei nicht berücksichtigt werden. Die Kalkulation stellte daher lediglich eine überschlägige Ermittlung dar.

Für das Jahr 2025 liegen nunmehr vollständige und belastbare Daten aus dem AVS-System vor, welche im Rahmen der tatsächlichen Erhebung der Kurabgabe erfasst wurden. Diese Daten bilden die Grundlage für eine Neukalkulation der Kurabgabe gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabenrechts.

Die Kurabgabesätze wurden für die Jahre 2026-2028 berechnet.

Die durchgeführte Kalkulation weist eine kostendeckende Kurabgabe von 2,38 € (Brutto) in der Hauptsaison sowie 1,79 € (Brutto) in der Nebensaison aus.

Nach Einführung der Kurabgabe im Jahr 2024 wird im Jahr 2026 erstmals ein touristisches Mobilitätsangebot für Übernachtungsgäste bereitgestellt. Vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres können Gäste der Residenzstadt Neustrelitz mit der Kurkarte die Kleinseebahn zwischen Neustrelitz und Mirow kostenfrei nutzen.

Dieses Angebot stellt den ersten Schritt zur schrittweisen Entwicklung eines vernetzten Mobilitätskonzeptes dar und soll perspektivisch das bestehende Angebot „Müritz rundum“ zu „Seenplatte rundum“ erweitern.

Die durch das Mobilitätsangebot entstehenden Kosten werden verursachungsgerecht auf die Übernachtungsgäste umgelegt. Hieraus ergibt sich ein Mobilitätsbeitrag pro Person und Tag, der ausschließlich in der Hauptsaison erhoben wird und zusätzlich zur Kurabgabe zu entrichten ist. Der Mobilitätsbeitrag wurde rechnerisch mit 0,16 € (Brutto) ermittelt.

Zu beschließen ist die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz mit folgenden Beträgen zur Erhebung der Kurabgabe:

Variante C – Von den Mitgliedern des Kultur- und Tourismusausschusses empfohlene Variante, erarbeitet in der Sitzung vom 09.03.2026.

- **Hauptsaison:**

Übernachtungsgäste zahlen 1,85 € pro Person und Tag zuzüglich 0,15 € Mobilitätsbeitrag (gesamt 2,00 €).

Tagesgäste zahlen 1,50 € pro Person und Tag.

- **Nebensaison:**

Übernachtungs- und Tagesgäste zahlen jeweils 1,50 € pro Person und Tag.

Auf Grundlage eines Abgabebetrag von 1,85 € pro Person und Tag ergibt sich bei einer fiktiv angenommenen Aufenthaltsdauer von 30 Tagen – wie sie auch in der Rechtsprechung als zulässige Bemessungsgrundlage anerkannt ist – ein Jahreskurabgabebetrag in Höhe von 55,50 € ohne Mobilitätsbeitrag.

Variante D – Nach der Information der Gastgeber der Residenzstadt Neustrelitz im Anschluss an die Sitzung des Kultur- und Tourismusausschusses vom 09.03.2026 sowie der dort geäußerten Kritik an der kurzfristigen Erhöhung der Kurabgabe erarbeitete das Sachgebiet Tourismus in Abstimmung mit der Verwaltung die Variante D. Diese Variante sieht eine zeitlich verzögerte Anpassung der Kurabgabe vor.

Im Finanzausschuss wurde die Variante D nicht weiterverfolgt und nicht zur Beschlussfassung empfohlen.

Im Hauptausschuss hingegen wurde die Variante D erneut aufgegriffen und weiter beraten.

- **Hauptsaison:**

Übernachtungsgäste zahlen 1,85 € pro Person und Tag zuzüglich 0,15 € Mobilitätsbeitrag (gesamt 2,00 €).
Tagesgäste zahlen 1,85 € pro Person und Tag.

Lediglich in dem Zeitraum von 01.04.2026 bis 30.06.2026 wird ein Betrag in Höhe von 1,50 € geltend gemacht

- **Nebensaison:**

Übernachtungs- und Tagesgäste zahlen jeweils 1,50 € pro Person und Tag.

Lediglich in dem Zeitraum von 01.04.2026 bis 30.06.2026 wird ein Betrag in Höhe von 1,35 € geltend gemacht.

Auf Grundlage eines Abgabebetrag von 1,85 € pro Person und Tag ergibt sich bei einer fiktiv angenommenen Aufenthaltsdauer von 30 Tagen – wie sie auch in der Rechtsprechung als zulässige Bemessungsgrundlage anerkannt ist – ein Jahreskurabgabebetrag in Höhe von 55,50 € ohne Mobilitätsbeitrag.

Einschränkung der Variantenauswahl für die Beschlussfassung:

Die Varianten A und B wurden im weiteren Beratungsverlauf nicht weiterverfolgt und daher nicht in die engere Auswahl einbezogen.

Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung und zur Gewährleistung einer zielgerichteten Beschlussfassung werden ausschließlich die Varianten C und D zur Abstimmung gestellt.

Die detaillierte Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Nicht weiterverfolgte Varianten:

Variante A - Kostendeckende Variante

Die Stadtverwaltung Neustrelitz orientiert sich an der Haushaltslage und strebt eine vollständige Kostendeckung der Kurabgabe an.

- **Hauptsaison:** Übernachtungsgäste zahlen 2,38 € pro Person und Tag zuzüglich 0,16 € Mobilitätsbeitrag (gesamt 2,54 €).
Tagesgäste zahlen 2,38 € pro Person und Tag.

- **Nebensaison:** Übernachtungs- und Tagesgäste zahlen jeweils 1,79 € pro Person und Tag.

Auf Grundlage eines Abgabebetrag von 2,38 € pro Person und Tag ergibt sich bei einer fiktiv angenommenen Aufenthaltsdauer von 30 Tagen – wie sie auch in der Rechtsprechung als zulässige Bemessungsgrundlage anerkannt ist – ein Jahreskurabgabebetrag in Höhe von 71,40 € ohne Mobilitätsbeitrag.

Variante B – Erhöhung des aktuellen Kurabgabebetrages um den Mobilitätsbeitrag

Aus Gründen der praktikablen Abrechnung des Mobilitätsbeitrags wird ein Betrag von 0,15 € (Brutto) empfohlen.

- Hauptsaison: Übernachtungsgäste zahlen 1,50 € pro Person und Tag zuzüglich 0,15 € Mobilitätsbeitrag (gesamt 1,65 €). Tagesgäste zahlen 1,50 € pro Person und Tag.
- Nebensaison: Übernachtungs- und Tagesgäste zahlen jeweils 1,00 € pro Person und Tag.

Auf Grundlage eines Abgabebetrages von 1,50 € pro Person und Tag ergibt sich bei einer fiktiv angenommenen Aufenthaltsdauer von 30 Tagen – wie sie auch in der Rechtsprechung als zulässige Bemessungsgrundlage anerkannt ist – ein Jahreskurabgabebetrag in Höhe von 45,00 € ohne Mobilitätsbeitrag.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Anlage/n

1	Kalkulation Kurabgabe 2026-2028 (öffentlich)
2	Variante C - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz (öffentlich)
3	Variante D - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz (öffentlich)

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Kalkulation der Kurabgabe (Kalkulationszeitraum 2026-2028)

kalkulationsfähige Kosten (brutto)									Summen
	öff. WC	Schlossgarten	Bad Glamb. See	Naturbade-stellen	Schlosskirche	Parkeinrichtungen (-plätze)	Brunnen/Wasserspiele	Kulturquartier	Kurabgabe
Betriebskosten	29.591,21 €	263.279,01 €	81.047,19 €	36.766,56 €	37.836,36 €	38.645,99 €	30.232,48 €	474.004,73 €	20.477,46 €
Personalkosten	14.017,71 €	3.148,46 €	36.989,90 €	17.541,91 €	3.795,08 €	9.946,49 €	- €	- €	58.263,09 €
kalkulatorische Abschreibungen	3.743,36 €	334,44 €	12.913,14 €	1.581,23 €	18.694,51 €	34.815,18 €	- €	- €	3.920,00 €
kalkulatorische Zinsen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
anderweitig gedeckter Aufwand	- 4.303,87 €	220,73 €	- 38.850,23 €	- €	- 11.060,28 €	- 17.665,47 €	- €	- €	- 3.136,00 €
Gesamtkosten	43.048,41 €	266.541,18 €	92.100,00 €	55.889,70 €	49.265,67 €	65.742,19 €	30.232,48 €	474.004,73 €	79.524,55 €
Summe kalkulationsfähiger Kosten ohne Kurabgabe									1.076.824,36 €
prozentuale Verteilung der Kurabgabe									
Eigenanteil 85,48%	36.797,78 €	227.839,40 €	78.727,08 €	47.774,52 €	42.112,29 €	56.196,42 €	25.842,72 €	405.179,24 €	920.469,46 €
Refinanzierbar über Kurabgabe 14,52%	6.250,63 €	38.701,78 €	13.372,92 €	8.115,18 €	7.153,38 €	9.545,77 €	4.389,76 €	68.825,49 €	156.354,90 €
Refinanzierbar über Kurabgabe 100%									79.524,55 €
Umlagefähige Kosten:									235879,45

Rabattierung: Sind bereits im Produkt der Kurabgabe gebucht und somit in der Kalkulation berücksichtigt

Umlageeinheiten nach Saisonzeiten (gewichtete Gästezahlen)			
Gästearten	Gesamtzahl (ungewichtet)	Gesamtzahl (gewichtet)	Gewichtung
Hauptsaison	96.746 AHT	96.746 AHT	
Übernachtungsgäste	78.651 AHT	78.651 AHT	100%
Tagesgäste	7.865 AHT	7.865 AHT	100%
Daueraufenthalte	10.230 AHT	10.230 AHT	100%
Nebensaison	12.229 AHT	9.172 AHT	
Übernachtungsgäste	11.117 AHT	8.338 AHT	75%
Tagesgäste	1.112 AHT	834 AHT	75%
gesamt	108.975 AHT	105.918 AHT	

Legende
AHT = Aufenthaltstage
ÜNT = Übernachtungstage
Tgast = Tagesgast

Anmerkung: Die Gewichtung ist notwendig, um die niedrigere Gebühr der Nebensaison in der Kalkulation abzubilden

Umlageeinheiten Mobilität	Übernachtungen
Erwachsener	49.236
Kind	1.361
Schwerbehinderte Grad 100	283
Begleitperson Schwerbehinderte	173
	51.053

Kurabgabe mit 14,42% der ansetzbaren Kosten			
	Kurabgabe	Mobilitätspauschale	Gesamt
Umlagefähige Kosten	235.879,45 €	7.670,95 €	243.550,40 €
Umlageeinheiten, gewichtet	105.918 AHT	51.053 ÜNT	X
Kurabgabe in der Hauptsaison netto	2,23 €	0,15 €	2,38 €
Kurabgabe in der Hauptsaison brutto	2,38 €	0,16 €	2,54 €
Kurabgabe in der Nebensaison netto	1,67 €	- €	1,67 €
Kurabgabe in der Nebensaison brutto	1,79 €	- €	1,79 €

Umlageeinheiten

Aufenthaltsstage der Übernachtungsgäste 2025	
nach Saisons	
Hauptsaison	78.651 AHT
Vollzahler	77.332 AHT
Befreit	1.319 AHT
Ermäßig	0 AHT
Nebensaison	11.117 AHT
Vollzahler	10.948 AHT
Befreit	169 AHT
Ermäßig	0 AHT
Summe:	89.768 AHT

Umlageeinheiten Kurabgabe (Gewichtung, mit Befreiungen)			
Gästearten	Gesamtzahl (ungewichtet)	Gesamtzahl (gewichtet)	Gewichtung
Hauptsaison	96.746 AHT	96.746 AHT	
Übernachtungsgäste	78.651 AHT	78.651 AHT	100%
Tagesgäste	7.865 AHT	7.865 AHT	100%
Daueraufenthalte	10.230 AHT	10.230 AHT	100%
Nebensaison	12.229 AHT	9.172 AHT	
Übernachtungsgäste	11.117 AHT	8.338 AHT	75%
Tagesgäste	1.112 AHT	834 AHT	75%
gesamt	108.975 AHT	105.918 AHT	

Aufenthaltsstage der Daueraufenthalte	
Vollzahler	9.990 AHT
Ermäßig	240 AHT
Summe:	10.230 AHT

Ermittlung der Umlageeinheiten (Aufenthaltsstage) 2025

Aufenthaltsage

	Nebensaison Januar	Nebensaison Februar	Nebensaison März	Hauptsaison April	Hauptsaison Mai	Hauptsaison Juni	Hauptsaison Juli	Hauptsaison August	Hauptsaison September	Hauptsaison Oktober	Nebensaison November	Nebensaison Dezember	Gesamt
	1.689	1.541	2.545	5.459	9.619	12.630	14.133	16.692	11.045	5.736	2.263	2.862	86.214 AHT
Kind	16	4	29	158	165	153	625	743	89	85	18	17	2.102 AHT
Vollzahler HS gesamt				5.617	9.784	12.783	14.758	17.435	11.134	5.821			77.332 AHT
Vollzahler NS gesamt	1.705	1.545	2.574								2.281	2.879	10.984 AHT
Kinder 0 - 5 Jahre	14	4	2	56	66	87	125	234	67	56	13	10	734 AHT
Schwerbehinderte Grad 100	2	3	13	11	42	88	37	53	119	22	3	35	428 AHT
Begleitpersonen	0	3	13	6	24	59	47	52	51	17	26	28	326 AHT
Befreit Gesamt													1.488 AHT
Befreit HS gesamt				73	132	234	209	339	237	95			1.319 AHT
Befreit NS gesamt	16	10	28								42	73	169 AHT
Gesamt													89.804 AHT

AHT HS Gesamt 78.651 AHT
AHT NS Gesamt 11.153 AHT

Dienstreisende*	697	945	1.470	1.589	1.629	1.626	1.347	1.376	1.820	1.784	1.928	923	17.134 AHT
-----------------	-----	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	------------

* per Gesetz ausgeschlossen, daher werden diese in der Kalkulation nicht berücksichtigt

Jahreskurkarten

	Festgesetzte Aufenthaltstage	Anzahl ges.	Tage
Vollzahler	30	333	9.990 AHT
Befreit/nicht abgabepflichtig	30	8	240 AHT
Gesamt	30	341	10.230 AHT

Umlageeinheiten Mobilität

Erfassungszeitraum:	01.04.2025	bis	31.10.2025
----------------------------	------------	-----	------------

Kategorien	Ankünfte	Personen	Übernachtungen
Erwachsener	26.098	26.115	49.236
Kind	645	645	1.361
Schwerbehinderte Grad 100	93	93	283
Begleitperson Schwerbehinderte	68	68	173
			51.053 ÜNT

Notiz zur Kalkulation des Mobilitätsbeitrages

Kostenkalkulation

Kostenfaktor RB 16 (Netto)	7.670,95 €
Umlagefähige Übernachtungen	51.053 ÜNT
Berechnung	Nettokosten RB 16 / Umlagefähige Übernachtungen
Formel	$7.670,95 \text{ €} / 51.053 \text{ ÜNT}$
Mobilitätsbeitrag pro Gast/Tag	0,1503 €

Erhebung des Mobilitätsbeitrags

Der Mobilitätsbeitrag wird ausschließlich für **Übernachtungsgäste** erhoben.

Erhebungszeitraum: 01. April bis 30. Oktober eines jeden Jahres

Umlagefähiger Personenkreis

Umlagefähig sind alle kurabgabepflichtigen, ortsfremden Personen, die das Mobilitätsangebot nutzen können. Zum umlagefähigen Personenkreis zählen auch von der Kurabgabe befreite Personengruppen.

Befreite Personengruppen

Befreite Personengruppe	Erläuterung
Schwerbehinderte (GdB 100) und Begleitpersonen	Diese Personengruppen sind von der Kurabgabe befreit, nehmen jedoch am Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs teil. Die hierdurch entstehenden Kosten werden paritätisch von den kurabgabepflichtigen Gästen mitgetragen. Gleiche Verfahrensweise bei Müritz rundum.

Nicht umlagefähig / ausgeschlossen

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (ÖPNV ist für diese kostenfrei)
- Tagesgäste
- Dauercamper
- Jahreskurabgabepflichtige Personenkreise

Notizen zur Kalkulation der Kurabgabe

Umlagefähige Kosten

Die in der Kalkulationstabelle festgesetzten kalkulationsfähigen Kosten „Kurabgabe“ sind zu 100% umlagefähig.

Tagesgäste

Ansatz	10 % der Übernachtungsgäste
Begründung	Tagesgäste werden durch Stadtfeste und sonstige Besucher erreicht.

Variante C

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2026 folgende Satzung erlassen:

I.

Änderungen der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Maßstab, Höhe und Rückzahlung der Kurabgabe

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen:

1. die eine Aufenthaltsdauer von mehr als einem Tag haben (Übernachtungsgäste):

in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10. = 2,00 €

in der Nebensaison 01.11. bis 31.03. = 1,50 €

2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste):

in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10. = 1,85 €

in der Nebensaison 01.11. bis 31.03. = 1,50 €

Bei Übernachtungsgästen ist in der Kurabgabe in der Hauptsaison ein Entgelt in Höhe von 0,15 € für die Nutzung des bereitgestellten Mobilitätsangebots enthalten.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe in Höhe von 55,50 Euro entrichtet werden. Maßstab für die Berechnung ist der Abgabesatz (30 Tage) der Hauptsaison. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.

II.

Inkrafttreten der Änderungen

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Neustrelitz, _____

Andreas Grund
Bürgermeister der Residenzstadt Neustrelitz

Variante D

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.2026 folgende Satzung erlassen:

I.

Änderungen der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Maßstab, Höhe und Rückzahlung der Kurabgabe

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen:

1. die eine Aufenthaltsdauer von mehr als einem Tag haben (Übernachtungsgäste):

in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10. = 2,00 €

in der Nebensaison 01.11. bis 31.03. = 1,50 €

Lediglich in dem Zeitraum von 01.04.2026 bis 30.06.2026 wird ein Betrag in Höhe von 1,50 € geltend gemacht.

2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste):

in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10. = 1,85 €

in der Nebensaison 01.11. bis 31.03. = 1,50 €

Lediglich in dem Zeitraum von 01.04.2026 bis 30.06.2026 wird ein Betrag in Höhe von 1,35 € geltend gemacht.

Bei Übernachtungsgästen ist in der Kurabgabe in der Hauptsaison ein Entgelt in Höhe von 0,15 € für die Nutzung des bereitgestellten Mobilitätsangebots enthalten.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe in Höhe von 55,50 Euro entrichtet werden. Maßstab für die Berechnung ist der Abgabesatz (30 Tage) der Hauptsaison. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.

II.

Inkrafttreten der Änderungen

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Neustrelitz, _____

Andreas Grund
Bürgermeister der Residenzstadt Neustrelitz